

Roth Gyga & Partner AG | FMH Insurance Services | Moosstrasse 2 | 3073 Gümligen
Tel. 031 959 50 00 | Fax 031 959 50 10 | mail@fmhinsurance.ch | www.fmhinsurance.ch



Flexible Pensionierung! Nur ein Schlagwort oder Realität?



Das starre Pensionierungsmodell, Männer gehen mit 65 und Frauen mit 64 Jahren in Pension, hat immer mehr ausgedient. Gerade bei Selbstständigerwerbenden und bei Personen in hoch spezialisierten Berufen ist eine punktgenaue Pensionierung nach Gesetz bereits heute eher Ausnahme als Regel. Die individuellen Bedürfnisse der Erwerbstätigen und auch der Wirtschaft nach mehr Flexibilität werden immer stärker. Der Gesetzgeber hat dies erkannt und entsprechend in den letzten Jahren diverse Massnahmen getroffen. Folgend geben wir Ihnen einen kurzen Überblick über die verschiedenen Modelle:

Modell: Frühpensionierung

Der Gesetzgeber lässt heute im BVG die Wahl des Pensionierungszeitpunktes für Männer und Frauen zwischen Alter 58 und 70 zu. Beim Kapitalbezug wird das individuell vorhandene Guthaben ausbezahlt. Bedingt durch die längere Rentenphase kommt beim vorzeitigen Rentenbezug ein tieferer Umwandlungssatz zur Anwendung. Bei der AHV kann die Altersrente frühestens zwei Jahre vor dem ordent-

lichen Rentenalter bezogen werden. Männern ist somit ein Rentenbezug mit Alter 63 und Frauen mit Alter 62 möglich. Der Vorbezug hat eine lebenslängliche Rentenkürzung zur Folge.

Um ein fehlendes Ersatz Einkommen während dieser Zeit zu überbrücken, gibt es die Möglichkeit, mittels freiwilliger Einkäufe im BVG eine BVG-Überbrückungsrente und/oder eine AHV-Ersatzrente vorzufinanzieren. Gerade für Personen, welche in der Pensionskasse kein Einkaufspotenzial mehr haben, kann aus steuerlicher Sicht ein solcher freiwilliger Einkauf interessant sein.

Modell: Teilpensionierung

Viele Vorsorgestiftungen bieten die Möglichkeit einer Teilpensionierung in mehreren Schritten an. Die Teilpensionierung sollte in der Regel mindestens 20% betragen und in nicht mehr als drei Schritten erfolgen.

Bei zum Beispiel einer 40%igen Teilpensionierung kann entweder eine 40%ige Altersrente oder 40% des Alterskapitals

Pensionierung als Herausforderung!

Liebe Kundinnen, liebe Kunden

In unserer täglichen Tätigkeit begleiten wir sehr viele Ärztinnen und Ärzte auf dem Weg in die Pensionierung. Wir setzen uns dabei hauptsächlich mit der Thematik der Steuern, der Vorsorge und der Anlagen auseinander, um dem Kunden die optimale Lösung anbieten zu können (beachten Sie dazu den Artikel zur flexiblen Pensionierung). Gleichzeitig stellen wir auch fest, dass vielen Ärzten der Übergang nach einer ausgefüllten Praxistätigkeit sehr schwerfällt. Gerade hier sind Sie gefordert, das «Leben danach» zu gestalten. Denn es gibt ja bekanntlich ein Leben vor dem Tod!

Die Thematik der Gruppenpraxis begegnet uns tagtäglich, und die Fragestellungen diesbezüglich reissen nicht ab. Es bleibt ein Thema, zu welchem Sie sich früher oder später Ihre Gedanken machen müssen. Lesen Sie dazu das für Sie geführte Interview mit Sergio Kaufmann.

Wir wünschen Ihnen für Ihre Tätigkeit als Ärztin oder Arzt viel Genugtuung.



Mit freundlichen Grüssen

Thomas Roth & Sergio Kaufmann

Weiter im Inhalt

- Sichere Kapitalanlage
- Wirtschaftlichkeitsprüfung
- Verletzung der Aufklärungspflicht

bezogen werden. Beim Bezug des Alterskapitals verteilt über mehrere Jahre wird die Progression der Kapitalleistungssteuer gebrochen, was zu einer Steuerersparnis führt. Aber aufgepasst! Die Steuerverwaltungen beobachten dies mit Argusaugen.

Gegenüber der Frühpensionierung können bei einer Teilpensionierung unter Umständen die AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige eingespart werden.

Modell: Aufschub der Pensionierung

Die AHV-Rente kann um maximal fünf Jahre aufgeschoben werden. Bei Männern hat somit ein Rentenbezug spätestens mit Alter 70 und bei Frauen mit Alter 69 zu erfolgen. Dies führt entsprechend zu höheren Rentenleistungen.

Im BVG haben Männer und Frauen die Möglichkeit, den Pensionierungszeitpunkt bis Alter 70 aufzuschieben. In der Regel kann der Sparprozess ebenfalls bis zu diesem Zeitpunkt weitergeführt werden. Nur für Risikoleistungen ist man nach dem ordentlichen Pensionierungsalter nicht mehr versichert. Auch dieser Aufschub führt zu höheren Renten- oder Kapitalleistungen.

Freizügigkeitskapitalien können ebenfalls bis Alter 70 stehen gelassen werden. Aus Einkommens- und Vermögenssteuersicht ist dies durchaus interessant. Um die Steuerprogression zu brechen, ist bei mehreren Freizügigkeitskapitalien ein Bezug über mehrere Jahre verteilt zu empfehlen. Auch hier gilt es wieder, den Bogen aus Sicht der Steuerverwaltung nicht zu überspannen. Bei Erwerbstätigkeit bietet auch die Säule 3a eine Sparmöglichkeit bis maximal Alter 70 an.

Was bedeutet dies nun für die Ärzteschaft?

Der Bedarf nach einer flexiblen Pensionierung ist hier ausserordentlich hoch. Bei vielen Ärzten gibt es eine Mischlösung der drei oben dargestellten Modelle. Wir erleben oft, dass ein Arzt zum Beispiel mit Alter 62 die Tätigkeit im Spital aufgibt und nur noch die selbstständige Tätigkeit weiterführt. Im Alter 67 wird dann auch die eigene Praxis aufgegeben. Um trotzdem noch nicht ganz aus dem Erwerbsleben auszuschneiden, wird während der nächsten zwei Jahre noch ein 20%-Pensum bei einem befreundeten Arzt absolviert.



Bei solchen Konstellationen ist eine gründliche Planung unverzichtbar. Die detaillierte Planung dieser einzelnen Schritte kann zu beträchtlichen Steuereinsparungen führen. Damit man sich eine möglichst hohe Flexibilität erhalten kann, ist unbedingt eine frühzeitige Planung erforderlich. Getreu dem Motto «Lieber agieren als reagieren».

Fazit

Unbestritten wurde in diesem Bereich viel getan. Bedingt durch den komplizierten Aufbau unseres Vorsorgesystems sind die einzelnen Massnahmen aber nicht zu 100% aufeinander abgestimmt. Zudem wird viel von den Steuerverwaltungen mit Massnahmen zur Bekämpfung von Missbrauch wieder relativiert oder zumindest erschwert. Eine Vereinfachung der Regelungen wäre sicher noch wünschenswert.



BRIC und Next-11

Diesen Begriffen begegnet man heutzutage sehr oft in der Presse, vor allem wenn es um Finanzanlagen geht. Unter dem Begriff BRIC werden folgende Länder zusammengefasst: Brasilien, Russland, Indien und China. Diese Länder haben allesamt eine rasante wirtschaftliche Entwicklung durchlebt und haben in den letzten Jahren zu einem grossen Teil zur weltwirtschaftlichen Entwicklung beigetragen. Insgesamt verkörpern diese vier Länder ca. 40% der Weltbevölkerung. Unter Next-11 werden die 11 Länder, welche in den nächsten Jahren ähnliche wirtschaftliche Entwicklungen wie die BRICs durchleben könnten, zusammengefasst. Dabei handelt es sich um die Länder Ägypten, Bangladesch, Indonesien, Iran, Mexiko, Nigeria, Pakistan, Philippinen, Südkorea, Türkei, Vietnam.

Gruppenpraxis

Interview mit Sergio Kaufmann

Ist eine Tendenz Richtung Gruppenpraxis spürbar?

Ja und nein. Wir sehen Strukturen, die sich in diese Richtung entwickeln und andere, welche sich wieder auflösen. Grundsätzlich ist es aber sicher so, dass diese Entwicklung voranschreiten wird, da der Druck auf die Ärzteschaft zukünftig zunehmen wird.

Welche rechtlichen Modelle für die Gestaltung einer Gruppenpraxis bestehen?

Es gibt diesbezüglich eigentlich drei erwähnenswerte Modelle: die bekannte Doppelpraxis, das Modell der Gruppenpraxis als einfache Gesellschaft mit selbstständigen Ärzten sowie das Modell der Vollintegration in Form einer AG oder GmbH.

Wird heute sehr häufig die Rechtsform der juristischen Person gewählt?

Nicht unbedingt. Wir haben die Erfahrung gemacht, dass oftmals die wesentlichen Entscheidungsgrundlagen fehlen. Es gilt sehr detailliert abzuwägen, welche Variante besser ist. Dabei können Einflussfaktoren wie Wohnort, Arbeitsort, Alter der Ärzte, familiäre Situation, Lohnmodelle und anderes eine Rolle spielen.

Bietet das Modell der Gruppenpraxis als einfache Gesellschaft mit selbstständigen Ärzten mehr oder weniger Flexibilität gegenüber der Praxis als Juristische Person?

Dies kann nicht abschliessend beantwortet werden. Die Rechtsform hat aber sicherlich hinsichtlich der Gestaltung der beruflichen Vorsorge starken Einfluss und kann da die bereits heute bestehenden Möglichkeiten deutlich einschränken. Es gilt daher abzuwägen, welchen Weg man gehen will, und welche Prioritäten im Vordergrund stehen.

Welche konkreten Punkte können bezüglich der beruflichen Vorsorge erwähnt werden?

Sobald die Rechtsform der juristischen Person gewählt wird, ist die Flexibilität in der beruflichen Vorsorge stark eingeschränkt. Der Selbstständigerwerbende hingegen hat diesbezüglich sehr viele Gestaltungsmöglichkeiten, welche seinen Bedürfnissen hinsichtlich Steuerplanung, Familienabsicherung und Altersplanung vielleicht besser entsprechen. Wenn die Struktur der Ärzte also so ist, dass beispielsweise eine grosse Altersdifferenz



Sergio Kaufmann ist in der Geschäftsleitung von Roth Gyax & Partner AG. Neben seiner Haupttätigkeit als Verantwortlicher des Beraternetzwerks FMH Insurance Services ist er auch als Kundenberater und als Referent bei den FMH Services-Seminaren tätig. Dieses breitgefächerte Einsatzgebiet erlaubt ihm einen umfassenden Einblick in die Thematik Gruppenpraxis.

besteht und die Familiensituation völlig unterschiedlich ist, dann kann diese Thematik ein Knackpunkt werden.

Gibt es klare Vorteile für die eine oder die andere Lösung?

Eigentlich nicht. Relevant ist, zu prüfen, welche Kriterien wichtiger sind. Nicht unbedeutend zu erwähnen scheint mir, dass die Haftung des Arztes nach wie vor bei ihm bleibt und im Schadenfall nicht über die AG getragen werden kann. Die Herausforderungen hinsichtlich der Berufshaftpflichtversicherung bleiben also dieselben! Ebenfalls können die AHV-Beiträge bei der juristischen Person nicht endlos reduziert werden. Diesbezüglich warten wir auf Urteile des Bundesgerichts.

Sehen Sie in der Idee Gruppenpraxis eher Chancen oder Risiken?

Ich persönlich denke, dass die Chancen dieses Modells überwiegen. Es gilt daher vorsichtig abzuwägen, mit welchen Personen und in welcher Form ein solches Projekt gestartet werden soll. Sie gehen mit Ihrer zukünftigen Gattin ja auch zuerst ein paar Mal Abendessen, bevor Sie sich für eine Heirat entscheiden!



Sichere Kapitalanlage Obligation oder Lebensversicherung



Tiefzinsphase, volatile Aktienmärkte, Immobilienblase – Wo soll heute noch Geld angelegt werden? Dieser Frage begegnen wir oft. In Kundengesprächen stellen wir häufig fest, dass vor allem die Sicherheit einer Geldanlage im Vordergrund steht. Aus diesem Grund möchten wir an dieser Stelle zwei sichere Anlagemöglichkeiten vergleichen.

Obligation

Der Anleger stellt einem Gläubiger Geld zur Verfügung und erhält dafür jährlich einen Zins. Nach einer zum Voraus festgelegten Dauer wird das Geld wieder zurückbezahlt. Die Sicherheit der Anlage hängt dabei von der Zahlungsfähigkeit des Schuldners ab. Unterschieden wird zwischen Bundesanleihen, Kassenobligationen und Unternehmensanleihen. Die Zinszahlungen müssen im Einkommen versteuert werden.

Lebensversicherung

Der Anleger investiert sein Kapital in einer Einmalprämienversicherung. Bei einem frühzeitigen Ableben oder Erreichen des Vertragsendes wird ein garantiertes Kapital ausbezahlt. Zusätzlich sind nicht garantierte Überschüsse möglich. Eine Lebensversicherung gilt als eine der sichersten Anlageformen, da das Kundenguthaben stets durch das sogenannte gebundene Vermögen abgedeckt ist, welches durch die Finma überwacht wird. Die Auszahlung ist unter Einhaltung gewisser Richtlinien steuerfrei. In unserem Vergleich gehen wir auf die verschiedenen Teilaspekte Sicherheit, Liquidität und Rendite ein:

Sicherheit

Mit einer Lebensversicherung ist einzig eine Bundesobligation vergleichbar. Kassenobligationen von Banken gelten ebenfalls als sehr sicher, sind aber von der Bonität des Finanzinstitutes abhängig. Unternehmensobligationen hängen von der jeweiligen Firma ab. Die Bandbreite reicht dabei von Triple-A-Unternehmen bis zu nachrangigen Anleihen praktisch zahlungsunfähiger Firmen.

Liquidität

Beide Anlagen verfügen über eine feste Laufzeit, können aber auch vor Vertragsende veräussert werden. Zu berücksichtigen gilt es aber, dass der Wertverlauf bei steigenden Zinsen zwischenzeitlich negativ sein kann. Während eine Obligation an der Börse zu einem Marktwert verkauft wird, kauft die Versicherung eine Einmaleinlage auf Wunsch zurück und zahlt dem Anleger den sogenannten Rückkaufswert aus.

Rendite

Bei einem Renditevergleich müssen insbesondere auch die anfallenden Steuern berücksichtigt werden (siehe Beispiel in nachstehender Tabelle).

Fazit

Eine Bundesobligation und eine Lebensversicherung sind beides mündelsichere Anlagen. In der aktuellen Zinssituation schneidet eine Lebensversicherung klar besser ab. Zudem sind die Erträge unter gewissen Voraussetzungen steuerfrei. Es lohnt sich daher, diese Anlageform näher zu prüfen.

	Bundesobligation	Einmaleinlage
Kundenzahlung	CHF 250'000	CHF 250'000
Emissionsabgabe / Stempelsteuer	CHF 1'491	CHF 6'098
Nettoinvestition	CHF 248'509	CHF 243'902
Jährliche Zinszahlungen	CHF 1'887	CHF 0
./. Steuern	CHF 660	CHF 0
Jährlicher Nettozins	CHF 1'227	CHF 0
Auszahlung per Vertragsende	CHF 248'509	CHF 284'299
Jährliche Nettozinsen	CHF 12'270	CHF 0
Gesamtwert nach 10 Jahren	CHF 260'779	CHF 284'299
Vorteil Lebensversicherung		CHF 23'520

Annahmen: Grenzsteuersatz 35%, Bundesobligation 0.76% (Stand 06.02.2013), Einmaleinlage Vaudoise Trend Valor, Überschüsse (Einmaleinlage) und Depotgebühren (Bundesobligation) nicht berücksichtigt.

Vaudoise Trend Valor:

Wir sind für unsere Kundinnen und Kunden stets auf der Suche nach attraktiven Anlagemöglichkeiten und Spezialkonditionen. In Zusammenarbeit mit Vaudoise ist es uns gelungen, ein exklusives Spezialprodukt für die Ärzteschaft zu lancieren. Die Zeichnungsfrist der ersten Tranche ist vor einigen Tagen abgelaufen. Eine nächste Tranche ist in Planung.

Wirtschaftlichkeitsprüfung und Überarztung Was Sie darüber wissen sollten

Wirtschaftlichkeitsprüfung und Überarztung sind zwei Begriffe, welche wir in Gesprächen mit Ärztinnen und Ärzten immer wieder hören. In Zusammenarbeit mit unseren Rechtsschutzversicherern haben wir für Sie die wichtigsten Informationen zu diesem Thema zusammengestellt:

Wann gilt ein Arzt als auffällig?

Die santésuisse vergleicht die totalen Kosten eines Leistungserbringers mit entsprechenden Durchschnittskosten. Dabei werden Praxisbesonderheiten, das medizinische Fachgebiet, das kantonale Kostenniveau usw. berücksichtigt. Dieser Vergleich wird als «ANOVA-Index totale Kosten» bezeichnet. Liegt ein Arzt 30 Punkte über dem Durchschnitt, gilt er als statistisch auffällig.

Was geschieht bei einer Auffälligkeit?

Der betroffene Leistungserbringer wird von der santésuisse ermahnt und hat grundsätzlich zwei Möglichkeiten: Er kann versuchen, die santésuisse zu überzeugen, dass die Kostenüberschreitung durch Praxisbesonderheiten begründet ist oder seine Kosten im Folgejahr reduzieren. Der Leistungserbringer muss in der Regel für das Folgejahr noch nicht mit einer Rückforderung rechnen, selbst wenn die Kosten auch in diesem Jahr über dem Durchschnitt liegen würden.

Was passiert, wenn die Begründung nicht akzeptiert wird resp. die Kosten nicht reduziert werden können?

Die santésuisse ermahnt den Leistungserbringer ein zweites Mal und fordert ihn auf, seine Praxisbesonderheiten darzulegen. Bleiben Zweifel bestehen, wird ein Gespräch in der Praxis des Arztes vereinbart und im schlimmsten Fall eine Rückforderung geltend gemacht.

Wie berechnet sich die Rückforderung?

Der zurückgeforderte Betrag wird anhand der folgenden Formel berechnet:

$$\frac{\text{Umsatz}}{\text{Index}} \times (\text{Index} - \text{Grenzwert})$$

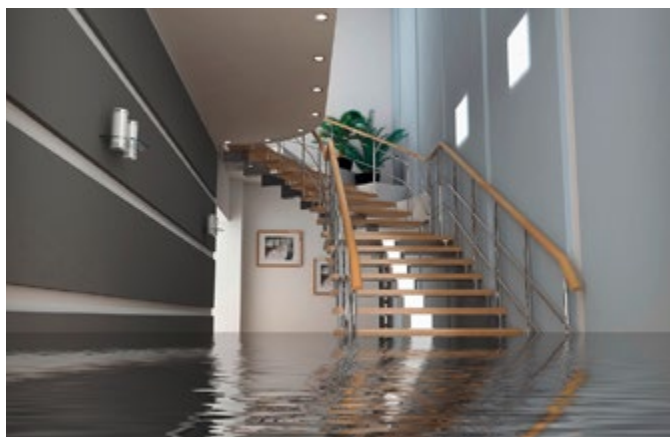


Das heisst, grundsätzlich muss der Betrag, welcher 30% über dem Durchschnitt der Vergleichsgruppe liegt, zurückerstattet werden.

Deckt eine Rechtsschutzversicherung ein solches Verfahren?

Nicht alle Rechtsschutzversicherungen verfügen über einen entsprechenden Deckungsbaustein. Achten Sie darauf, dass Ihre Versicherung speziell auf die Ärzteschaft ausgerichtet ist. Die FMH Insurance Services-Rahmenverträge übernehmen Anwaltskosten, Gerichtsgebühren usw. bis zu einer Summe von CHF 250'000.–.

Dieser Text wurde durch Mithilfe von Dr. Dieter Daubitz, Rechtsanwalt und Gründungsmitglied der Schutzgemeinschaft für Ärzte, verfasst.



Betriebsunterbruch infolge Feuer oder Wasser

Immer wieder taucht die Frage auf, wie der Umsatzverlust eines Betriebsunterbruchs von wenigen Tagen genau berechnet wird. Grundsätzlich muss der betroffene Unternehmer den entstandenen Schaden belegen können. In der Praxis ist diese Berechnung oftmals recht schwierig und aufwändig. Um den administrativen Aufwand für alle Parteien möglichst tief zu halten, haben wir in der Geschäftssachversicherung FMH Insurance Services für die ersten 14 Tage Betriebsunterbruch eine Tagespauschale eingeführt. Die Höhe dieser zu entrichtenden Tagespauschale hängt vom versicherten Umsatz ab.

Verletzung der Aufklärungspflicht Wann können Sie haftbar gemacht werden?

Medizinische Eingriffe gelten rechtlich als Eingriff in die körperliche Integrität des Patienten und benötigen daher die vorherige Einwilligung des Patienten. Diese kann jedoch nur erteilt werden, wenn der Patient ausreichend über den Eingriff aufgeklärt wurde. In Zusammenarbeit mit unserem Haftpflichtversicherer haben wir für Sie die wichtigsten Fragen zum Thema Aufklärungspflicht zusammengetragen:

Welche Punkte muss die Aufklärung umfassen?

- » Art der Krankheit/Diagnose
- » Art und Verlauf der Behandlung
- » Prognose über die Folgen einer Behandlung bzw. Nichtbehandlung
- » Behandlungsalternativen
- » Chancen und Risiken der empfohlenen Behandlung
- » Behandlungskosten und Kostenübernahme durch Versicherer

Wer muss aufklären?

Der Arzt, welcher den Eingriff vornimmt, trägt die Verantwortung für die Aufklärung.

Wer muss aufgeklärt werden?

Der Patient muss selber einwilligen und aufgeklärt werden. Dies gilt auch für Minderjährige oder Entmündigte, sofern sie urteilsfähig sind.

Wann muss aufgeklärt werden?

Der Patient muss nach der Aufklärung eine angemessene Überlegungsfrist haben. Diese sollte bei schwerwiegenden Eingriffen länger sein als bei harmlosen Routineeingriffen.

Wie muss aufgeklärt werden?

Der Arzt kann den Patienten mündlich oder schriftlich aufklären. Die Anforderungen der Rechtsprechung können in der Regel aber nur mit einem Aufklärungsgespräch erfüllt werden. Der Arzt muss sich überzeugen, dass der Patient die Informationen richtig ver-



standen hat. Weil der Arzt beweispflichtig ist, sollte die Aufklärung schriftlich festgehalten und vom Patienten unterzeichnet werden. Ein allgemeiner Vermerk in der Krankengeschichte genügt nicht.

Rechtsfolgen bei Verletzung der Aufklärungspflicht

Kann der Arzt nicht beweisen, dass er den Patienten genügend aufgeklärt hat, ist der Eingriff immer widerrechtlich, auch wenn er medizinisch korrekt ausgeführt worden ist. Der Arzt muss bei ungenügender Aufklärung somit für die negativen Folgen der Operation einstehen, unabhängig davon, ob ihm ein Behandlungsfehler vorgeworfen werden kann. Der Arzt kann sich jedoch darauf berufen, dass der Patient bei rechtsgenügender Aufklärung in den Eingriff eingewilligt hätte (hypothetische Einwilligung). Bei der Beurteilung dieser Frage ist entscheidend, wie sich der besagte Patient unter den konkreten Umständen verhalten hätte.

Dieser Text ist ein Auszug der Broschüre «Wichtige Aspekte der Arzthaftung» unseres Berufshaftpflichtversicherers AXA Winterthur. Die vollständige Broschüre oder weitere Informationen zum Thema Berufshaftpflicht können Sie mit dem Antwortalon bestellen.



Versand von Vorsorgeausweisen

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 10.04.2012 entschieden, dass die Pensionskassen aus Gründen des Datenschutzes den Arbeitgebern die Vermögensverhältnisse der Arbeitnehmer nicht mehr offenlegen dürfen. Somit darf ein Arbeitgeber nicht mehr wissen, wie hoch das aktuelle Sparguthaben der Arbeitnehmer ist und ob diese Einkäufe getätigt haben. Viele Pensionskassen werden deshalb bereits in diesem Jahr die Vorsorgeausweise direkt an die Arbeitnehmer senden.

Impressum

Redaktion: Roger Ledermann | Stefan Walther
mail@fmhinsurance.ch

Gestaltung und Realisation: rubmedia AG, Wabern/Bern

Auflage: 28 700 Expl.